



# Satzung des Vereins Bamberger Festivals e.V.

Die Vereinssatzung wurde

- beschlossen von der Gründungsversammlung am 16.11.2014 in Bamberg
- geändert von der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 in Hallstadt
- geändert von der Mitgliederversammlung am 20.10.2018 in Bamberg
- geändert von der Online-Mitgliederversammlung am 10.05.2020

## **Bamberger Festivals e.V.**

Verein zur Förderung der regionalen Musikszene in Bamberg und Umgebung

---



### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bamberger Festivals“.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Bamberg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird dann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Populärmusik in der Region Bamberg. Er will Kontakt- und Kommunikationsstelle für Musiker und Musikinteressierte aller Gruppierungen sein. Er dient der musischen Bildung und fördert die Kreativität in musikalischen und angrenzenden Bereichen, wie z.B. der Popkultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
  - (a) Der Verein legt besonderen Wert auf die Unterstützung und aktive Förderung der jugendkulturellen Musikszene in Bamberg und Umgebung. Junge Musiker sollen sich vernetzen, miteinander austauschen und gemeinsam ihre Interessen vertreten.
  - (b) Der Verein gibt gezielt und spontan Hilfestellung bei technischen, organisatorischen, personellen und sonstigen Problemen der Mitglieder.
  - (c) Vereinseigene Räumlichkeiten sollen geschaffen werden.
  - (d) Der Verein will die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich des Musikgeschehens wecken, den Informationsfluss fördern und eine Unterstützung auf breiter Ebene bieten.
  - (e) Der Verein will Veranstaltungen und Wettbewerbe durchführen. Er will Veranstaltungsorte finden und Veranstalter kontaktieren, um so den Musikern mehr Auftrittsmöglichkeiten zu verschaffen. Bei diesen Veranstaltungen sollen primär junge Nachwuchsmusiker gefördert werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen müssen einen ständigen Vertreter ernennen.
2. Es gibt normale (aktive) Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Vereinsversammlungen teilnehmen. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und dürfen an den Vereinsversammlungen teilnehmen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene schriftlich Beschwerde einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Dem Mitglied muss, zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **Bamberger Festivals e.V.**

Verein zur Förderung der regionalen Musikszene in Bamberg und Umgebung

---



9. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied, binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Versammlung. Dieser Anruf hat schriftlich zu erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung und des Vorstandsbeschlusses.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
11. Jedes Mitglied wird aufgefordert, pro Kalenderjahr eine Arbeitsleistung (zum Beispiel ein kostenloser Auftritt bei einer Veranstaltung des Vereins, organisatorische Tätigkeiten, Leitung eines Workshops, Werbetätigkeiten, usw.) unentgeltlich für den Verein zu erbringen. Werden weitere Leistungen erbracht, so kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Vereinsmittel beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob ein Mitglied seine Arbeitsleistung erbracht hat. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Jugendparagraf**

1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.
4. Die Jugendvertretung wird dazu angehalten, an den Sitzungen der Vorstandschaft des Vereins teilzunehmen, um die Meinungen der Jugend zu vertreten.

### **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung (BO) festgehalten.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich und im Voraus.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden, vorsitzenden Mitglied, einem kassierenden Mitglied und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern, sowie einem beisitzenden Mitglied der Jugendvertretung zusammen.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26BGB sind die zwei vorsitzenden Mitglieder und das kassierende Mitglied berechtigt. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes, innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.



### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Einberufung und Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
5. Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung; der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins zu enthalten.
6. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
7. Netzwerkarbeit

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft in Textform unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
  - (a) Satzung und Satzungsänderungen
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (c) Auflösung des Vereins
  - (d) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes
  - (e) Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Ausschlussanträgen, Konfliktfällen und Personalsachen, kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

### **§ 11 Abteilungen**

Zur Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben können entsprechende Arbeitsgruppen gebildet und besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden. Diese Vertreter leiten die ihnen zugeteilte Abteilung und sind dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung weisungsgebunden.

### **§ 12 Kassenrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes des Vorstandes. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung, jederzeit zu prüfen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der regionalen Musik.